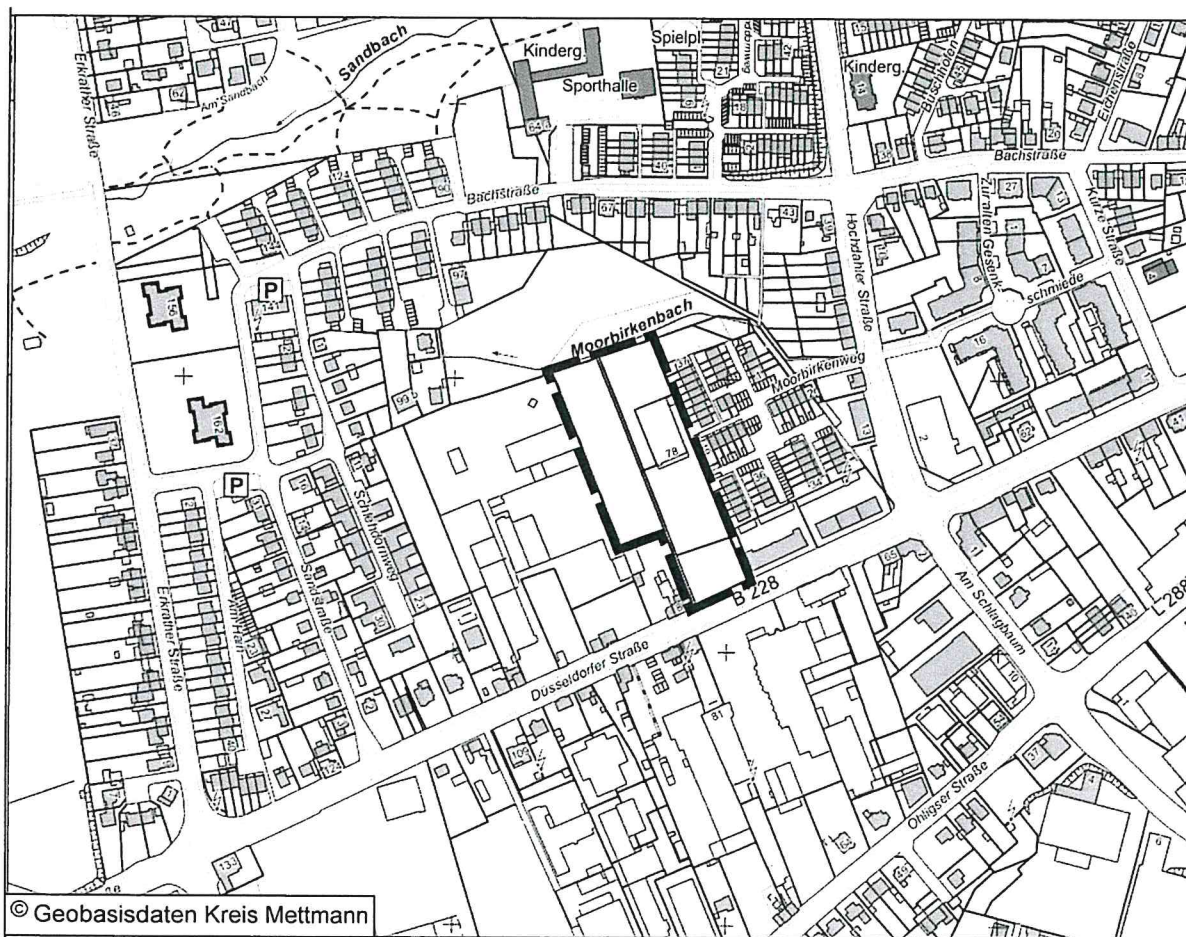


STADT HAAN

Artenschutzprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 und zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes „Nahversorgungszentrum Düsseldorfor Straße“ in Haan



Stand: 26.07.2019

Gliederung

1	Einführung	3
2	Projektbeschreibung	4
2.1	Lage des Plangebietes.....	4
2.2	Bestandssituation / Nutzungsstrukturen im Plangebiet.....	5
2.3	Fotodokumentation des Plangebietes	6
3	Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene	8
4	Beschreibung des Vorhabens	8
5	Ergebnisse der Untersuchung – ASP Stufe I	8
5.1	Vorprüfung der Wirkfaktoren	9
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	9
5.1.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	10
5.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	10
5.2	Auswertung von Informationssystemen.....	11
5.3	Freilandkartierung	12
5.4	Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches.....	13
5.4.1	Säugetiere	13
5.4.2	Amphibien.....	14
5.4.3	Reptilien.....	14
5.4.4	Vögel	15
5.4.5	Libellen	17
5.5	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	18
6	Zusammenfassung / Fazit	18

1 Einführung

Die Lidl Dienstleistung GmbH & Co.KG beabsichtigt, die an der Düsseldorfer Straße in Haan bestehende Lidl-Filiale in einen Neubau mit 1.380 m² Verkaufsfläche auf das westlich angrenzende Nachbargrundstück zu verlagern. Das bestehende Markt-Gebäude soll als Getränkemarkt, mit einer max. Verkaufsfläche von 799 m², einer Nachnutzung zugeführt werden. Die von der Düsseldorfer Straße erschlossene Stellplatzanlage soll erhalten bleiben.

Auf Basis des bestehenden Planungsrechts ist das Vorhaben, das zum größten Teil in einem ausgewiesenen Gewebegebiet liegt, bereits aufgrund der angestrebten Großflächigkeit der Einzelhandelsnutzung und teilweisen Lage in einer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche nicht genehmigungsfähig. Zur Umsetzung des Vorhabens ist es notwendig, das geltende Planungsrecht zu ändern. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt- und Verkehr des Rates der Stadt Haan hat am 14.06.2016 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 aufzustellen. Um diesen aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist zudem eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Bei allen Bauleitplanverfahren und anderen baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 179 und zur 33. FNP-Änderung wird gemäß den rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 44 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung entsprechend der Verwaltungsvorschrift („VV-Artenschutz“) des Landes NRW zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) (MUNLV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 durchgeführt.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten
- Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen 1100 Tierarten einer der genannten Schutzkategorien, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Doch auch hier ergeben sich weiterhin Probleme in der Planungspraxis, da auch Irrgäste oder Allerweltsarten strenggenommen untersucht werden müssten.

Aus diesem Grund ist durch das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der verbliebenen Arten vorgenommen worden, nachfolgend planungsrelevante Arten genannt. In NRW sind planungsrelevante Arten auf streng geschützte Vogelarten, Arten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 der V-RL sowie besonders geschützte Vogelarten mit einem Rote Liste Status der

Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3 sowie Koloniebrüter eingeschränkt. Eine Zusammenstellung dieser 213 Arten ist dem Fachinformationssystem des LANUV NRW im Internet zu entnehmen. In NRW weit verbreitete Vogelarten werden als nicht planungsrelevant eingestuft. Sie befinden sich derzeit in NRW in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht. Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten. Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

2 Projektbeschreibung

2.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Stadt Haan. Es wird begrenzt im Süden durch die Bundesstraße 228 / Düsseldorfer Straße, im Westen durch die Nachbarbebauung und Freiflächen mit vorhandenen gewerblichen Nutzungen und Wohnen, im Norden durch angrenzende Waldflächen und im Osten durch angrenzende Gärten und Erschließungsflächen der Wohnbebauung Moorbirkenweg und Düsseldorfer Straße. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Haan in Flur 40 die Flurstücke 21, 25, 811, 812, 813 und 814. Die genaue Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs erfolgt durch die Planzeichnung des Bebauungsplans.



Abb. 1: Luftbild mit Abgrenzung des Geltungsbereiches (Quelle: Tim.Online NRW)

2.2 Bestandssituation / Nutzungsstrukturen im Plangebiet



Abb. 2: Luftbild mit Abgrenzung der Nutzungs- und Flächenstrukturen im Plangebiet
(Quelle: Tim.Online NRW, bearbeitet durch ISR 2016)

- (rot) = bestehender Lidl-Markt mit vorgelagerter, baumbestanderter Stellplatzanlage
- (gelb) = Brachfläche, Gewerbebrache mit Erdmieten und Pionierbewuchs
- (grün) = Maßnahmenfläche / bestehende Ausgleichsfläche mit Regenrückhaltebecken (natürlich geprägter Teich) im zentral-westlichen Bereich der Maßnahmenfläche, überwiegend kompakter Brombeerbewuchs im westlichen Teil und Baumreihe im östlichen Teil der Maßnahmenfläche / bestehenden Ausgleichsfläche

2.3 Fotodokumentation des Plangebietes

Bestehender Lidl-Markt



Abb. 3 – 6: Plangebiet mit bestehendem Lidl-Markt und vorgelagerter Stellplatzanlage (Quelle: ISR 2016)

Gewerbebrache





Abb. 7 – 10: Brachfläche im zentralen Plangebiet (Quelle: ISR 2016)

Maßnahmenfläche / bestehende Ausgleichsfläche



Abb. 11 – 14: Bestehende Maßnahmenfläche im nördlichen Plangebiet (Quelle: ISR 2016)

3 Schutzgebiete auf EU- und nationaler Ebene

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Natura 2000-Gebietes. Das nächst gelegene FFH-Gebiet befindet sich nordwestlich, in rund 700 m Entfernung (DE-4807-302). Gleiches gilt für festgesetzte Naturschutzgebiete.

In ca. 200 m Entfernung nördlich zum Plangebiet befindet sich in einem Taleinschnitt der Gewässerverlauf des Sandbaches. Das Bachtal ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG 4807-0005, Hildener Stadtwald/Itter, Raumeinheit A).

Unmittelbar nördlich dem Plangebiet grenzt eine vom Siedlungsraum eingefasste Waldfläche an, welche unter der Bezeichnung BK-4807-0004 "Moorbirken-Erlenwäldchen Bachstrasse" in Haan nördlich B 228" im Biotopkataster des LANUV geführt wird. Innerhalb der Waldfläche verläuft der Moorbirkenbach.

4 Beschreibung des Vorhabens

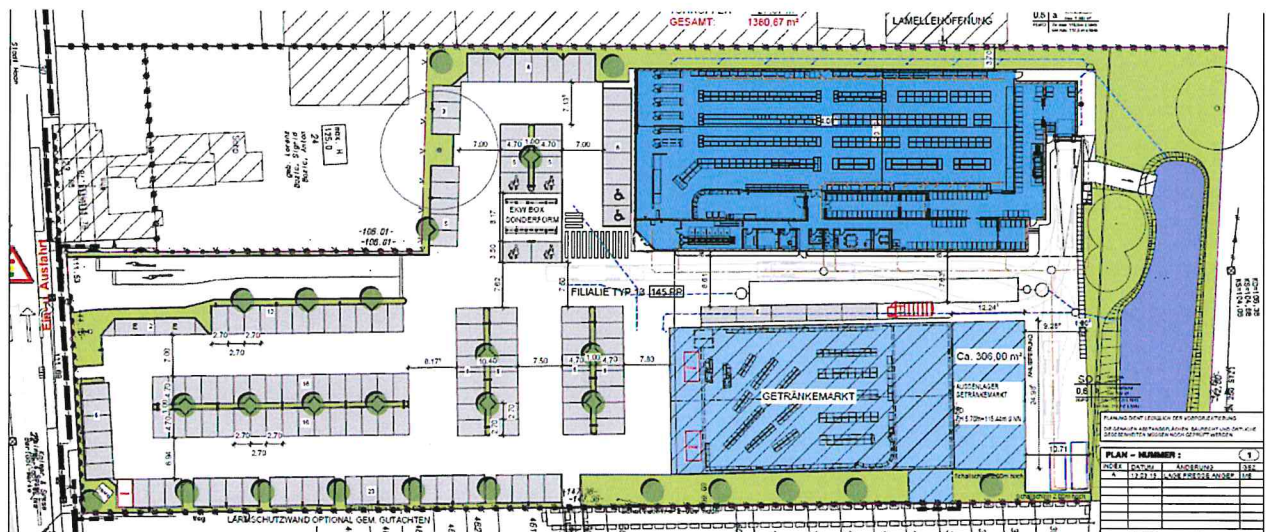


Abb. 15 – Lageplan (Quelle: Grafen-Bau 2019)

Die Planung sieht den Erhalt und Umnutzung des bestehenden Markt-Gebäudes vor. Das Bestandsgebäude wird einen Getränkemarkt aufnehmen, nördlich dazu ist ein Außenlager auf bisher un bebauter Fläche vorgesehen. Die derzeit östlich vom Markt gelegene Anlieferung wird aus schalltechnischen Gründen auf die Nordseite des Gebäudes verlagert. Die vorgelagerte Stellplatzanlage in Richtung Düsseldorfer Straße bleibt ebenfalls erhalten und wird vor dem neuen Markt-Gebäude um weitere Stellplätze erweitert. Für das neue Markt-Gebäude und die Stellplatzerweiterung wird die Brachfläche und eine ca. 17 x 17 m große Teilfläche der Maßnahmenfläche überplant. Entlang der Nordflanke des Plangebietes verbleibt die Maßnahmenfläche (inkl. Versickerungsteich) in einem durchgängig 20 m breiten Streifen. Die in der Maßnahmenfläche vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben – bis auf Teile einer Baumreihe - bei Durchführung der Planung erhalten. Der Bereich um den Versickerungsteich soll durch einen Stabgitterzaun gegen unerlaubten Zutritt gesichert werden.

5 Ergebnisse der Untersuchung – ASP Stufe I

Die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt gem. der Verwaltungsvorschrift „VV-Artenschutz“ in Abhängigkeit der Ergebnisse der einzelnen Prüfebene in Stufen, wie folgt:

- Stufe I:** Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe 2 der Prüfung erforderlich
- Stufe II:** Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe 3 der Prüfung notwendig
- Stufe III:** Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen und ggf.
> Zulassung von Ausnahmen von Verboten)

In der 1. Stufe wird durch eine artenschutzrechtliche Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ergänzend werden anhand der Liste der planungsrelevanten Arten der Messtischblätter MTB 4807 (Hilden) und 4808 (Solingen), welche für das Untersuchungsgebiet räumlich zutreffend sind, die Habitatsanforderungen der Arten mit den im Gebiet vorhandenen Raum- und Habitatsstrukturen abgeglichen.

Hierbei werden alle örtlichen Gegebenheiten sowie relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt.

5.1 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zunächst wurde ermittelt, welche Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) auf welche Arten potenziell zu erwarten sind und bei welchen Arten- / Artengruppen Artenschutzkonflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Ergänzend wurden potenzielle Vorkommen anhand eines Abgleiches der örtlichen Habitatstrukturen mit den Informationssystemen ermittelt.

Mit der Planung werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen vorbereitet, welche u. U. negative Auswirkungen auf „planungsrelevante Arten“ haben können. Im Folgenden wurden die Einflüsse der verschiedenen Wirkfaktoren untersucht, und ergänzend mit den Ergebnissen der Kartierungen eine Gefährdungsabschätzung getroffen, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind.

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können.

Für die Baustelleneinrichtung müssen keine Flächen, welche eine Lebensraumbedeutung für planungsrelevante Arten haben, in Anspruch genommen werden. Eine Beeinträchtigung besteht daher durch diesen Wirkfaktor nicht.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch das Bestandsgebäude, die inneren und äußeren Verkehrsstrukturen des Plangebietes sowie die im Osten und Westen anschließenden Gewerbe- bzw. Siedlungsflächen sind potenzielle Wanderterritorien bereits stark begrenzt und nur über die Maßnahmenfläche (festgesetzte Ausgleichsfläche des Bebauungsplans 112) in Richtung Norden, in die dort angrenzende Waldfläche möglich. Bis auf die Überplanung einer Teilfläche dieser Maßnahmenfläche (festgesetzte Ausgleichsfläche des Bebauungsplans 112) konzentrieren sich die Bautätigkeiten auf die zentral gelegene Brachfläche. Während der Bauphase bleiben die zusammenhängenden

Grünstrukturen entlang der nördlichen Plangebietsflanke bestehen, so dass hier keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung bei besonders störungsempfindlichen Arten zur temporären Beeinträchtigung kommen. Die zu erwartenden Lärmimpulse sind jedoch Kurzzeitbelastungen und im Kontext der bestehenden Verkehrs- und Gewerbelärmimmissionen nicht von erheblichem Ausmaß. Durch die im Baustellenbetrieb zu berücksichtigende, angrenzende Wohnbebauung sind keine baubedingten, nächtlichen Lärmimmissionen zu erwarten.

Optische Störungen

Optische Störungen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben den Lärm- können auch die Lichtimmissionen Jagdhabitate beeinträchtigen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermaus), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt. Nächtliche Arbeiten bzw. Arbeiten in Dunkelheit mittels Ausleuchtung der Baustelle sind wegen der angrenzenden Wohnbebauung (s.o.) nicht zu erwarten.

5.1.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme (z. B. aufgrund von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen) hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume.

Durch die Überplanung der Brachfläche im zentralen Plangebiet kommt es zu einem Verlust einer arten- und strukturarmen Fläche.

Der geplante Eingriff in den westlichen Teil der Maßnahmenfläche erfolgt in dem strukturarmen Bereich der Maßnahmenfläche und führt dort zu einem Verlust von kompakten Brombeerarten. Die höherwertigen Biotopstrukturen (Versickerungsteich, kompakte Baum- und Strauchstrukturen) bleiben größtenteils erhalten. Nördlich des geplanten Anlieferbereiches für den projektierten Getränkemarkt kommt es zu einem Teilverlust der bestehenden Baumreihe innerhalb der bestehenden planungsrechtlich gesicherten Maßnahmenfläche. Entsprechende Neupflanzungen werden empfohlen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Da die Maßnahmenfläche / bestehende Ausgleichsfläche entlang der Nordflanke des Plangebietes mit einer Breite von ca. 20 m erhalten bleibt, bleiben die korrespondierenden Wirkungen zwischen dem Plangebiet und dem nördlich angrenzenden, geschützten Landschaftsbestandteil erhalten. Der Bereich des Regenversickerungsteichs wird mit einem Stabgitterzaun eingezäunt. Eine nachteilige Auswirkung für (Klein-)Tiere mit potenziellem Bezug zu dem Teich ist nicht zu erwarten.

5.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung wird zusätzliche Verkaufsfläche im Plangebiet generiert, wodurch es zu einer Zunahme des Verkehrs sowie von Gewerbelärmimmissionen bzw. audiovisuellen Störimpulse (Anliefer- und Betriebsverkehr) kommen wird. Die rückwärtige Maßnahmenfläche wird durch die beiden Gebäude vom Kundenverkehr abgeschirmt und ist lediglich im Rahmen von Anlieferungen geringfügigen betriebsbedingten Einwirkungen ausgesetzt. Mit einer nennenswerten

Beeinträchtigung der Maßnahmenfläche durch den beschriebenen Anlieferverkehr ist nicht zu rechnen.

Lärmimmissionen

Das zentrale Plangebiet mit den bestehenden Markt-Strukturen samt nebenstehender Brachfläche unterliegen bereits betriebsbedingten Lärmimmissionen des Lidl-Marktes sowie des westlich angrenzenden Gewerbebetriebes (metallverarbeitendes Gewerbe). Der landschaftsökologisch sensible Bereich des Plangebietes (Maßnahmenfläche) wird durch die beiden Gebäude größtenteils von potenziellen Lärmimmissionen abgeschirmt.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend den unterschiedlichen Ansprüchen der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können dämmerungs- und nachtaktive Tiere potenziell beeinträchtigt werden. Durch die beschränkten Öffnungszeiten zur Abendzeit sowie den primär nach Süden in Richtung Stellplatzanlage gelegenen Fensterfronten sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen. Beeinträchtigungen treten dabei stets als Zufallskollisionen und Einzelvorfälle auf, die nicht populationsgefährdend sind. Die Glasfronten der beiden Gebäude sowie die verkehrsintensiveren Bereiche befinden sich primär im zum Siedlungs- und Straßenraum hingewandten Teil des Plangebietes.

5.2 Auswertung von Informationssystemen

Das Plangebiet liegt in Bezug auf die kartografische Einteilung der TK 25 im Übergangsbereich zweier Messtischblätter. Daher wurde mittels der LANUV-Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW geprüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4807 (Hilden), 2. Quadrant und des Messtischblattes 4808 (Solingen), 1. Quadrant im Plangebiet potenziell vorkommen können.

Dazu wurde die Liste der potenziell, vorkommenden planungsrelevanten Arten der Messtischblätter mit den im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt, ob Lebensstätten dieser Arten im Gebiet zu erwarten sind.

Es sind folgende Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt worden:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Stillgewässer

Planungsrelevante Arten für die Messtischblätter:		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	MTB 48072 (Hilden)	MTB 48081 (Solingen)
Säugetiere				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	X	
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	X	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	X	
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	X	
Accipiter nisus	Sperber	G	X	X
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	G	X	X
Anthus trivialis	Baumpieper	U	X	
Asio otus	Waldohreule	U	X	X
Buteo buteo	Mäusebussard	G	X	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling	unbek.		X
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U		X
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	X	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U		X
Dryobates minor	Kleinspecht	U	X	X
Dryocopus martius	Schwarzspecht	G	X	
Falco peregrinus	Wanderfalke	U+		X
Falco subbuteo	Baumfalke	U	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	U		X
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	X	X
Locustella naevia	Feldschwirl	U	X	
Passer montanus	Feldsperling	U	X	X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U	X	
Rallus aquaticus	Wasserralle	U	X	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	G	X	
Strix aluco	Waldkauz	G	X	X
Sturnus vulgaris	Star	unbek.		X
Amphibien				
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	G	X	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	G		X
Reptilien				
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	X	
Libellen				
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	U	X	

Abb. 6 – LANVU Messtischblätter der planungsrelevante Arten mit Stand Juni 2019

5.3 Freilandkartierung

Im Rahmen der Vorprüfungen erfolgten mehrere Freilandkartierungen. Die Kartierungen im Plangebiet erfolgten an den unten genannten Terminen, zu unterschiedlichen Tageszeiten und Witterungsbedingungen:

Kartierungstermine:

- 07.06.2016

- 08.06.2016

Die Kartierungen erfolgten dabei stets in zwei Phasen. Die erste Phase beinhaltete eine Fernobservation der lokalen Biotopstrukturen sowie der angrenzenden Bereiche mittels eines Fernglases aus geschützter Deckung. Dabei wurde vorrangig die Avifauna des Untersuchungsraums in Bezug auf Nist-/ Brutbäume bzw. Nahrungsgäste beobachtet.

In der zweiten Phase erfolgte die Nahuntersuchung, in der die lokalen Gehölz-, Boden- und Gewässerstrukturen auf Nist-/Brutstätten in Bäumen und Sträuchern sowie die Boden- und Gewässerbereiche abgesucht wurden.

In den Bereichen mit Wiesen- bzw. niedriger Kraut- und Strauchvegetation wurde verstärkt auf bodengebundene Tierarten bzw. Indikatoren für deren Vorkommen gesucht.

5.4 Ergebnisse des Arten- und Habitatabgleiches

Anhand eines Abgleiches der zusammengetragenen Informationen der Landschaftsinformationssysteme des LANUV mit den lokalen Habitatstrukturen und dem Arteninventar der Messtischblätter (vgl. Abb. 6) wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheiten der in den Messtischblättern (MTB) gelisteten planungsrelevanter Arten ermittelt:

Einschätzung der Betroffenheit der in den MTB 4807, 2. Quadrant / MTB 4808, 1. Quadrant aufgelisteten Tierarten:

5.4.1 Säugetiere

Im Rahmen der Untersuchungen wurden die vorhandenen Gebäude- und Vegetationsstrukturen nach Höhlen oder Spalten abgesucht, die als potentielle Quartiersplätze für Fledermäuse dienen könnten.

- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus und gilt als Kulturfolger. Zur Jagd werden hauptsächlich Gewässer, Kleingehölze und Laub- und Mischwälder aufgesucht.

- Abendsegler (Nyctalus noctula)

Der Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in einer Höhe 10 bis 50 m über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Agrarflächen oder beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich jagd.

- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Die Wasserfledermaus kommt als Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil vor. Zur Jagd werden offene Wasserflächen von Still- und Fließgewässern aufgesucht. Als Quartiere werden Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere und Nistkästen verwendet.

Da die Bäume nur einen geringen Stammdurchmesser aufweisen, sind Quartiersplätze in den Gehölzen auszuschließen. Auch an den Gebäuden konnte kein Spaltenangebot kartiert werden, somit kommt dem Plangebiet lediglich eine Funktion als erweitertes Nahrungshabitat zu. Durch die angrenzende Waldfläche können Vorkommen von Vertretern von Waldfledermausarten nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Da die Maßnahmenfläche in einem 20 m breiten Streifen mit dem Brombeerdickicht (Blühaspekt > Insekten), dem Versickerungsteich (> Insekten) und der Baum-/ Strauchreihe erhalten bleibt, verbleibt die Funktion als Nahrungshabitat auch nach Durchführung der Planung.

Bewertung > Potenzielles Jagdhabitat, geringes Gefährdungsrisiko durch angrenzende Waldfläche sowie Nähe zu Siedlungsstrukturen.

5.4.2 Amphibien

Die Habitatstrukturen im nördlichen Plangebiet weisen mit dem Versickerungsteich zwar keine dauerhaft, aber zumindest temporär wasserführende Elemente auf. Demnach kommt dem nördlichen Bereich des Plangebietes eine erhöhte Bedeutung als potenzieller Lebensraum für Amphibien zu. Zudem weisen die baum- und strauchbestandenen Flächen in Nähe zum Waldrand eine hohe Grundfeuchte auf. Durch die im Norden angrenzende Waldfläche, dem darin verlaufenden Moorbirkenbach sowie dem räumlichen Bezug zum Sandbachtal, kann von einer Funktion des nördlichen Plangebietes hinsichtlich eines Wanderkorridores bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Gewässerstrukturen ausgegangen werden.

Die Planung sieht die Erweiterung des Versickerungsteichs vor, wodurch dieser für potenzielle Amphibienvorkommen ggf. essenzielle Teillebensbereich gestärkt wird.

Im Hinblick auf die in den Messtischblättern aufgeführten Amphibienarten lässt sich folgendes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial abschätzen:

- **Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)**

Da die Regenrückhaltebecken im Plangebiet nur temporär wasserführend sind, kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung > kein Gefährdungsrisiko

- **Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)**

Die Gelbbauchunke ist eine typische Pionierart in dynamischen Lebensräumen. Besiedelt werden naturnahe Flussauen, Schleddentäler, Sand- und Kiesabgrabungen, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt.

Der Versickerungsteich im Plangebiet ist temporär wasserführend und stark zugewachsen (Rohrkolben, Binsen). Theoretisch stellt das Becken durch die Nähe zum angrenzenden Wald einen geeigneten Lebensraum dar. Durch die isolierte Lage des Teichbeckens im Siedlungsraum und der stark dezimierten Population in NRW (20-22 Vorkommen, 2010, Quelle: LANUV) kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Bewertung > kein Gefährdungsrisiko

5.4.3 Reptilien

In Bezug auf die Artengruppe der Reptilien stellt lediglich die zentrale Brachfläche einen potenziellen Lebensraum dar, da hier die von den wechselwarmen Tieren benötigten sonnenexponierten Flächen sowie die für die Eiablage erforderlichen grabbaren Substrate vorhanden sind. In Bezug auf die relevanten Messtischblätter wird nur eine planungsrelevante Art gelistet:

- **Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**

Auf lokaler Ebene betrachtet, befinden sich im Plangebiet mit der zentralen Brachfläche und der nördlichen angrenzenden Maßnahmenfläche und dem Waldrand strukturreiche Bereiche.

Typische Lebensräume (sonnenexponierte Lagen, Stein-, Schotter oder Schuttflächen) sowie grabbare Substrate für die Eiablage der Zauneidechse sind nur im Bereich der Brachfläche vorhanden. Das Plangebiet ist im Osten, Süden und Westen durch bauliche Strukturen (Mauern, Straßen, Gebäude) vollständig abgeschirmt. Ein Einwandern der Zauneidechse wäre nur von Norden durch die feuchten und verschatteten Waldflächen möglich, welche ebenfalls von Siedlungsstrukturen umgeben sind. Ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet ist unwahrscheinlich. Im Zuge der Kartierungen konnten keine Nachweise für ein Vorkommen dieser Art gemacht werden.

Bewertung > geringes Gefährdungsrisiko

5.4.4 Vögel

Im Rahmen der Untersuchungen wurde neben dem systematischen Absuchen der Gehölz- und Gebäudestrukturen auch auf Zufallsfunde von planungsrelevanten Vogelarten nach MUNLV (2007) geachtet. Für die artenschutzrechtliche Abschätzung wurden streng geschützte und landesweit gefährdete Arten, sowie ergänzend, nach aktueller Roter Liste regional gefährdete Arten untersucht. Anhand der lokalen Biotopausprägung ist davon auszugehen, dass im Plangebiet potenzielle Nist- und Brutstätten für anspruchslose europäische Vogelarten (sog. ubiquitäre / Allerweltsarten) vorzufinden sind.

Durch die bestehende gewerbliche Nutzung und die stark frequentierte Stellplatzanlage wirken eine Vielzahl von Störimpulsen auf die untersuchten Flächen ein.

Die vorherrschenden Biotop- und Nutzungsstrukturen im Plangebiet und die darauf einwirkenden Störimpulse lassen Rückschlüsse auf das potenzielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten zu.

Ein Vorkommen der nachfolgenden Vogelarten im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da die lokalen Biotopstrukturen nicht den arttypischen Lebensräumen oder den präferierten Nahrungshabitaten der einzelnen Arten entsprechen:

- **Eisvogel (*Alcedo atthis*)** > keine dauerhaften Gewässer mit Fischbeständen im Plangebiet
- **Feldschwirl (*Locustella naevia*)** > keine offenen Grünlandstrukturen im Plangebiet
- **Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)** > Charakterarten des ländlich geprägten Raumes, bevorzugt Heidelandschaften und Dorfstrukturen mit Obstwiesen, meidet Waldflächen
- **Feldsperling (*Passer montanus*)** > kommt in halboffenen Agrarlandschaften vor, lediglich in Randbereichen ländlicher Siedlungen zu finden
- **Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)** > das Bestandsgebäude bietet baulich bedingt keine adäquaten Nestbaumöglichkeiten.
- **Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)** > keine arttypisch erforderlichen Gebäudestrukturen
- **Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)** > keine größeren Schilfbiotope im Plangebiet
- **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** > kein arttypischer Lebensraum (nur kleines Gewässer im Plangebiet, sehr scheue und stöempfindliche Vogelart > Siedlungsnähe)
- **Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)** > kein arttypischer Lebensraum, die Art besiedelt keine kleinflächigen Waldflächen, Waldbiotop nur angrenzend zum Plangebiet

Ein Vorkommen der nachfolgenden planungsrelevanten Vogelarten ist im Plangebiet auf Grund der lokalen Biotopstrukturen möglich:

- **Habicht (*Accipiter gentilis*)**
- **Sperber (*Accipiter nisus*)**
- **Mäusebussard (*Buteo buteo*)**

Die im Plangebiet befindlichen Baumstrukturen kommen als potenzielle Horstbäume für die drei Greifvögelarten durch die Nähe zu den angrenzenden Gebäuden nicht in Frage. Eine Eignung des Plangebietes als potenzielles Nahrungshabitat kann nicht ausgeschlossen werden.

Bewertung > Potenzielle Nahrungsgäste, geringes Gefährdungsrisiko durch die angrenzenden Waldflächen.

- **Waldkauz (*Strix aluco*)**
- **Waldohreule (*Asio otus*)**

Auf Grund fehlender großer Baumhöhlen im Plangebiet ist eine Eignung des Plangebietes als Brutrevier unwahrscheinlich. Die Habitate der Waldohreule und der Schleiereule liegen bevorzugt in offenen, strukturierten (Agrar-)Landschaften mit niedrigem Bewuchs oder dörflichen Siedlungen mit adäquaten Altbaumbestand bzw. Nadelbäumen (Waldohreule). Ein Vorkommen dieser beiden Arten ist unwahrscheinlich, allenfalls als Nahrungsgäste. Der sehr anpassungsfähige Waldkauz bevorzugt als Lebensraum Misch- / Nadelwälder aber auch zunehmend Grünflächen mit Altbaumbestand im Siedlungsbereich. Ein Vorkommen des Waldkauzes in Form von Brutstätten und als Nahrungsgast ist möglich.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko durch die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie in der angrenzenden Waldfläche.

- **Kleinspecht (*Dryobates minor*)**
- **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)**

Im Rahmen der Kartierungen konnten keine Spechtlöcher im Plangebiet verortet werden.

Bewertung > Ein Vorkommen der o.g. planungsrelevanten Spechtarten als Brut- oder Nahrungsgast ist unwahrscheinlich kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die verbleibenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie der angrenzenden Waldfläche besteht ein geringes projektbezogenes Gefährdungsrisiko für die beiden Spechtarten.

- **Wanderfalke (*Falco peregrinus*)**
- **Baumfalke (*Falco subbuteo*)**
- **Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**

Der Wanderfalke kommt auch in urbanen Regionen vor und brütet in Felswänden oder an hohen Gebäuden (z.B. Schornsteine, Kirchtürme). Der Baumfalke bevorzugt offene und abwechslungsreiche Landschaften mit einzelnen Feldgehölzen oder Baumgruppen, sucht jedoch auch vereinzelt Waldränder auf. Der Turmfalke als Kulturfolger nutzt neben seinen natürlichen Lebensräumen wie Waldrändern auch zunehmend höhere urbane Strukturen wie Türme, Häuser und Hallen. Die Waldrand- und Gebäudestrukturen im Plangebiet bieten potenzielle Brutstätten für den Turmfalke.

Bewertung > Durch die verbleibenden Gebäude- und Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie die angrenzende Waldfläche besteht ein geringes Gefährdungsrisiko für die o.g. Falkenarten.

- **Baumpieper (*Anthus trivialis*)**

- **Kuckuck (*Cuculus canorus*)**

Die o.g. Vogelarten besiedeln primär waldreiche Regionen jedoch auch lichte Laub-, Nadel-, Misch- und Auwälder mit Gewässernähe. Zunehmend werden jedoch auch urbane Lebensräume wie Parks und Siedlungsränder erschlossen. Ein Vorkommen der Arten als Brut- bzw. Nahrungsgäste ist möglich.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da die Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie in der angrenzenden Waldfläche bestehen bleiben.

- **Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

Der Flussregenpfeifer besiedelt heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche. Dabei werden die Nester auf kiesigem, sandigem Untergrund an unbewachsenen Stellen gelegt. Ein Vorkommen der Art als Brutvogel ist aufgrund der Ausprägung des Plangebietes eher unwahrscheinlich.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da die Schotterflächen im Plangebiet nur eine geringe Flächengröße haben, sowie stark bewachsen sind und geeignete Gewässerbereich fehlen.

- **Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)**

Der Bluthänfling bevorzugt ländliche Gebiete und besiedelt heckenreiche Agrarlandschaften, Heide- und Ruderalflächen, in urbanen Lebensräumen werden aber auch Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe besiedelt.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da die Gehölzstrukturen im Plangebiet bestehen bleiben.

- **Star (*Sturnus vulgaris*)**

Stare sind Höhlenbrüter und nutzen u.a. Spechthöhlen und ausgefaulte Astlöcher von Bäumen. Für die Nahrungssuche werden offene Flächen angrenzend zum Bruthabitat benötigt.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da im Rahmen der Kartierung keine Spechtlöcher erfasst werden konnten.

Bedingt durch die Tatsache, dass die im nördlichen Plangebiet, im Übergang zu einer Waldfläche (Biotopkatasterfläche) befindliche Maßnahmenfläche mit Durchführung des Vorhabens, bis auf eine ca. 290 m² große Teilfläche verbleibt, bleibt der dort vorhandene Baum- und Strauchbestand – bis auf einen Teil einer Baumreihe - sowie der naturnahe Versickerungsteich weiterhin als Lebensraum und Nahrungshabitat u. a. für die lokale Avifauna erhalten. Im Kontext der verbleibenden Biotopstrukturen im Plangebiet sowie den adäquaten Ausweichhabitaten im räumlich-funktionalen Bezug, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Vogelarten zu erwarten.

5.4.5 Libellen

Durch das im Plangebiet befindliche Kleingewässer (Versickerungsteich) ist grundsätzlich ein Vorkommen von Libellen möglich. In den für das Plangebiet relevanten LANUV-Messtischblättern wird eine planungsrelevante Libellenart aufgeführt:

- **Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)**

Die Große Moosjungfer besiedelt Moorgewässer und aufgelassene (Hand-)Torfstiche, aber auch moorige und anmoorige Teiche und Weiher, Zwischenmoorbereiche, Sandgruben, Lehmlachen und ähnliche Gewässer. Bevorzugt werden kleinere, fischfreie, strukturreiche, windgeschützte und teils besonnte Gewässer.

Bewertung > Geringes Gefährdungsrisiko, da der Versickerungsteich keinen bevorzugten Lebensraum der Großen Moosjungfer darstellt, und der Teich mit Umsetzung der Planung erhalten bleibt.

5.5 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch Vermeidungsmaßnahmen können mittel- und unmittelbare artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG bei Umsetzung der Planung ausgeschlossen werden.

- Ausweisung eines Zeitfensters für Rodungsarbeiten
Aus artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gründen (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) müssen Rodungsarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober bis zum 28. Februar erfolgen.
- Außenbeleuchtung
Für Außenbeleuchtungen im Plangebiet sind ausschließlich insektenfreundliche Lampen (z.B. Natriumdampflampen oder LED-Leuchten) zu verwenden.

6 Zusammenfassung / Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entgegen zu wirken, wurden die sicher oder potenziell im Plangebiet vorkommenden, planungsrelevanten Arten in einer Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit genauer untersucht.

Nach der Auswertung der Naturschutzfachinformationssysteme, dem Abgleich der vorherrschenden Lebensraumtypen und Kartierungen vor Ort und unter Berücksichtigung vorgenannter Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erwarten.

Durch die Freilandkartierungen konnte im gebührenden Umfang ausgeschlossen werden, dass bei Umsetzung der Planung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Durch die Inanspruchnahme von potenziellen Nahrungshabitaten ist keine Verschlechterung zu erwarten, da wie bereits zuvor ausgeführt, ausreichende Ausweichhabitate und Nahrungshabitate im räumlichen und funktionalen Zusammenhang bestehen.

Grundsätzlich können Einzelvorkommen von streng und besonders geschützten bzw. planungsrelevanten Arten nie in Gänze ausgeschlossen werden. Durch die vorgenommene artenschutzrechtliche Betrachtung kann jedoch ausgeschlossen werden, dass in erheblicher bzw. populationsrelevanter Weise in Lebensstätten planungsrelevanter Arten eingegriffen wird, deren Erhaltungszustand als ungünstig (oder schlechter) bezeichnet wird.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe 2 der ASP) oder ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe 3 der ASP) für das weitere Bauleitplanverfahren nicht erforderlich sind.

Es ist davon auszugehen, dass der aus der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ keine Vorhaben vorbereitet, denen artenschutzrechtliche Belange entgegen stehen.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 13. MAI 2019 (BGBl. I S. 706) GEÄNDERT WORDEN IST

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)

LNATSCHG NRW GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN – IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 26. MÄRZ 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF): METHODEN FÜR NATURSCHUTZRELEVANTE FREILANDUNTERSUCHUNGEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1996

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ), 06.06.2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV-ARTENSCHUTZ VOM 06.06.2016)

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZENGESELLSCHAFTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 1. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN BIOTOPE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 2. FASSUNG 1999, VERBÜCHELN ET AL. IN: ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN PFLANZEN UND TIERE IN NORDRHEIN-WESTFALEN, 4. FASSUNG 2011

Haan, den 26.07.2019

ISR Innovative Stadt + Raumplanung GmbH
Zur Pumpstation 1
42781 Haan